

Aktienrecht als Pflichtenheft

Peter Forstmoser über die Aufgaben des Verwaltungsrates

Das revidierte Aktienrecht hat auch die Rolle der Verwaltungsräte zum Gegenstand. Für Peter Forstmoser, Rechtsanwalt und Professor an der Universität Zürich, handelt es sich dabei weniger um neue Inhalte als um eine Klärstellung von deren Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Interview: John Wicks

Was ist für Sie im neuen Aktienrecht die wesentlichste Änderung in den Aufgaben des Verwaltungsrates?

Peter Forstmoser: Wirklich wesentliche Änderungen sind eigentlich nicht hinzugekommen. Neu ist aber der Versuch, die unabdingbaren Pflichten der Verwaltung klar und abschliessend zu umschreiben und damit auch die Verantwortung des Verwaltungsratsmitgliedes zu klären. Bisher war vor allem unklar, was delegiert werden darf, und in der Praxis hat es Fälle gegeben, in denen der Verwaltungsrat sich sämtlicher Aufgaben durch Delegation entledigen wollte. Der neue

«Bisher war vor allem unklar, was delegiert werden darf.»

Artikel 716a schreibt nun vor, welche Aufgaben «unübertragbar und unentziehbar» sind. Dazu zählen die Ober-



Professor Peter Forstmoser: «Den blossen Aushängeschild-Verwaltungsräten ist der Kampf angesagt». (Foto pd)

Was sehen Sie als Hauptvorteil des Artikels 716a für das Mittelstandsunternehmen?

Forstmoser: Ich halte ihn für besonders wichtig für die externen Mitglieder des Verwaltungsrates. Kleine und mittlere Unternehmen tun gut daran, Aussenstehende hereinzuholen, die zusätzliche Erfahrung und neue Ideen

sert die Rechnungslegung und damit Transparenz und Informationen. Weiter ist vorgesehen, dass ein erfolgloser Kläger, wenn er in guten Treuen geklagt hat, nur teilweise oder allenfalls gar nicht mit Prozesskosten belastet wird. Auf der anderen Seite soll künftig die Schadenersatzpflicht von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die ein nur «leichtes Verschulden» trifft, ent-

Forstmoser: Die Ordnung des Verwaltungsrates ist und bleibt sehr flexibel. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, soll der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Geschäfte führen. Eine solche Ordnung ist vor allem auf kleine Gesellschaften mit einigen wenigen aktiv tätigen Aktionären zugeschnitten. Man kann aber auch die Geschäftsführung einzelnen vollamtli-

für jedes Unternehmen eine massgeschneiderte Lösung gefunden werden.

Inwiefern werden die Nationalitäts- und Domizilerfordernisse für VR-Mitglieder gemildert?

Forstmoser: Leider gar nicht. Dieser alte Zopf wird nicht abgeschnitten: Nach wie vor muss die Mehrheit aus Schweizer Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen. Das führt aber vielfach nur zum Einsatz von Strohmännern.

«Warum sollten gut eingeführte Bezeichnungen ohne Grund geändert werden?»

Müssten bei einem schweizerischen EG-Beitritt einzelne aktienrechtliche Bestimmungen über den Verwaltungsrat angepasst werden?

Forstmoser: Sicher könnten die Nationalitäts- und Domizilvorschriften nicht aufrechterhalten werden. Im übrigen dürfte unser flexibles Recht in diesem Bereich keine wesentlichen Anpassun-

Art. 754 (neu)

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
2. Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen

leitung der Gesellschaft, die Festlegung ihrer Organisation, die Planung – besonders die Finanzplanung –, die wichtigsten personellen Entscheide und die Rapportierung an die Aktionäre sowie die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. Anhand dieser Checkliste kann geprüft werden, ob der Verwaltungsrat seine Aufgaben erfüllt, und den blossen Aushängeschild-Verwaltungsräten ist dadurch der Kampf angesagt. Die Rolle des Verwaltungsrates wird dadurch verstärkt.

Art. 715a (neu)

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
2. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
3. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
4. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Aktien vorgelegt werden.
5. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
6. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

einbringen können. Diese müssen aber genau wissen, was ihre Aufgaben sind und wie weit ihre Verantwortung geht.

Inwiefern wird die Information des einzelnen VR-Mitglieds verbessert?

Forstmoser: Der neue Artikel 715a sieht vor, dass jedes Mitglied «über alle Angelegenheiten der Gesellschaft» Auskunft verlangen kann. Bisher war nur «Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte» vorgesehen. Zudem soll künftig Auskunft auch ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen verlangt werden können.

Wird es künftig schwieriger oder einfacher, gegen den Verwaltungsrat in corpore resp. gegen einzelne VR-Mitglieder eine Verantwortlichkeitsklage anzustrengen?

Forstmoser: Schwieriger und einfacher zugleich. Das heutige Verantwortlichkeitsrecht ist ziemlich ungerichtet. Für den Aktionär ist es schwierig und risikoreich, eine Klage zu erheben. Er ist dafür zu schlecht orientiert, nicht zuletzt wegen der Möglichkeit, stille Reserven unbemerkt aufzulösen. Ausserdem ist das Risiko hoher Prozesskosten gross. Auf der anderen Seite muss nach der heutigen Bundesgerichtspraxis jedes Mit-

“Das neue Aktienrecht verbessert die Rechnungslegung und damit Transparenz und Informationen.“

glied des Verwaltungsrats, den auch nur ein kleines Verschulden trifft, für den ganzen Schaden eintreten, was zu sehr schweren Konsequenzen führen kann. Das neue Aktienrecht verbes-

sprechend reduziert werden können.

Art. 716a

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Inwiefern wird aus dem schweizerischen VR ein «Board» angelsächsischer Prägung, ein deutscher Aufsichtsrat oder eine französische «Administration»?

chen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen, während andere – externe – Mitglieder im wesentlichen eine

“Die Ordnung des Verwaltungsrates ist und bleibt sehr flexibel.“

Aufsichtsfunktion haben. Eine Zweiteilung ist aber auch in dem Sinne möglich, dass der Verwaltungsrat insgesamt vorwiegend Aufsichtsorgan ist, während die Geschäftsführung durch nicht dem Verwaltungsrate angehörende Direktoren ausgeübt wird. Schliesslich kann die Macht in einer Hand konzentriert werden, indem eine Person sowohl zum Präsidenten als auch zum Direktionspräsidenten ernannt wird. Auch künftig kann damit

Art. 716b (neu)

1. Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
2. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.
3. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung oder Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

genen benötigen. Anders wäre es, wenn die Mitbestimmung zwingend vorgeschrieben würde, aber das ist auch in der EG vorläufig Zukunftsmusik.

Was steht es mit den neuen rechtlichen Bezeichnungen, beispielsweise Sekretär statt Protokollführer und jeweils Verwaltungsrat statt Verwaltung?

Forstmoser: Das sind rein semantische Neuerungen, über deren Sinn man sich streiten kann: Warum sollten gut eingeführte Bezeichnungen ohne besonderen Grund geändert werden?

Wie steht es mit Statutenänderungen im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht?

Forstmoser: Im Bereich der Bestimmungen für den Verwaltungsrat werden kleinere Gesellschaften – wenn überhaupt – wohl nur Anpassungen im Hinblick auf die Aufgaben der Verwaltung vornehmen müssen. Dagegen müssen wohl die meisten personenbezogenen Aktiengesellschaften ihre Vinkulierungsbestimmungen grundlegend ändern. Dies wird auch zu einer Anpassung der Zweckartikel führen. Für die Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht besteht eine Fünfjahresfrist ab Mitte 1992. Den Ehrgeiz, bei den Ersten zu sein, sollten kleinere Unternehmen anderen überlassen, da man in der nächsten Zeit das neue Recht erst so richtig kennenlernen und daher in einem oder zwei Jahren mit Sicherheit klüger als heute sein wird. □